



Anforderungen an Maschinen, Anlagen und Geräte

Bei der Lieferung von Maschinen, Anlagen und Geräten, verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber juwi, dass die gelieferten Maschinen, Anlagen und Geräte den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Den Anforderungen nach

- dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG),
- der 9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (9. GPSGV – Maschinenverordnung),
- der 4. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (4. GPSGV – Maschinenlärm-Informations-Verordnung),
- der Niederspannungsverordnung,
- der EMV-Verordnung
- der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV) und den zugrunde liegenden Technischen Regeln

2. CE-Kennzeichnung, EG-Konformitäts- oder Einbau-Erklärung, Prüfbescheinigung

- An einer verwendungsfertigen Maschine muss eine CE-Kennzeichnung angebracht sein. Für Maschinen oder Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung muss eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache ausgestellt und beigefügt sein.
- Bei einer nicht verwendungsfertigen (z.B. unvollständigen) Maschine muss die Erklärung für den Einbau der unvollständigen Maschine (Einbauerklärung) in deutscher Sprache gemäß Anhang II B EG-Maschinen-Richtlinie beiliegen.
- Für eine Maschine nach Anhang IV EG-Maschinen-Richtlinie, für die ein EG-Baumusterprüfverfahren durchgeführt wurde, ist ein Nachweis der EG-Baumusterprüfung vorzulegen.
- Liegt ein produktionstechnischer oder sicherheitstechnischer Zusammenhang zwischen einzelnen, auch unvollständigen Maschinen vor, ist für diese „Gesamtheit von Maschinen“ (Anlage) im Sinne der EG-Maschinen-Richtlinie eine EG-Konformitätserklärung auszustellen, der Anlage beizufügen und eine CE-Kennzeichnung an der Anlage anzubringen (siehe auch Bek. d. BMAS v. 5.5.2011, IIIb5-39607-3).

3. Dokumentation und Unterlagen

- Mitzuliefern ist eine Betriebs- oder Bedienungsanleitung gemäß Anhang I EG-Maschinen-Richtlinie in deutscher Sprache. In ihr müssen alle relevanten Hinweisen zum sicheren Betrieb enthalten sein, insbesondere Angaben:
 - zur Maschinenkennzeichnung und zur bestimmungsgemäßen Verwendung,
 - zu den Arbeitsplätzen, die vom Bedienungspersonal eingenommen werden müssen,
 - über die Installation, Montage und Demontage,
 - zum Rüsten, zur Inbetriebnahme und Instandhaltung sowie zur Störungsbeseitigung.
- Für eine unvollständig gelieferte Maschine ist eine Montageanleitung nach Anhang VI mitzuliefern.
- Für eine Maschine ist eine Technische Dokumentation gemäß Anhang VII EG-Maschinen-Richtlinie und Gefährdungsbeurteilung (Gefährdungsanalyse und Risikobeurteilung) nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu erstellen, bereit zu halten und auf Anforderung juwi zu übergeben. Dies gilt auch für eine unvollständig gelieferte Maschine.

4. Technische Arbeitsmittel, für die keine europäischen Binnenmarkt-Richtlinien gelten

- Technische Arbeitsmittel, die keine Maschinen im Sinne der 9. GPSGV sind, müssen die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten und den deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- Für Arbeitsmittel im Sinne der EG-Arbeitsmittel-Richtlinie und für Teile technischer Arbeitsmittel, die nicht in den Geltungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes fallen sind zusätzlich die in den nationalen Umsetzungs-vorschriften (z.B. Betriebssicherheitsverordnung) enthaltenen Anforderungen für die Ausrüstung zu beachten.